



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang
International Business Communication
(Bachelor of Arts)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang International Business Communication (B. A.)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Januar 2018

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Communication (B. A.) vom 30. September 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015, die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016 und die 3. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2017.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse	4
§ 4 Studienaufbau	5
§ 5 Studienabschluss	6
§ 6 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika	6
§ 7 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

(1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – nachfolgend genannt Hochschule hat die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang International Business Communication mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD-Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Communication mit dem Abschluss Bachelor of Arts regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Master-Studiengängen getroffen werden. Diese studiengangübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(3) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beträgt 6 Semester.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor Prüfung, akademischer Grad

(1) Der Studiengang International Business Communication mit dem Abschluss Bachelor of Arts führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Onlinestudieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang ist ein integrativer Studiengang, der den Studierenden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Angewandten Sprach- und Kulturwissenschaften und unterstützender Wissenschaften so vermittelt, dass die Studierenden

- a) zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
- b) zur Anwendung und zum Transfer ihres Wissens und Könnens auf berufspraktische Aufgaben,

- c) zur Analyse und nachhaltigen Lösung von Problemen aus kommunikationsorientierter Perspektive und
- d) zur Wahrnehmung von Fach-, Führungs- und Beratungsaufgaben auf der mittleren Managementebene in Unternehmen, Behörden und Nichtregierungsorganisationen, in funktionsübergreifenden Projekten und in Schnittstellenfunktionen in den Bereichen innerbetrieblicher, überbetrieblicher und internationaler Wirtschaftskommunikation,
- e) zur Wahrnehmung von Sprachmittleraufgaben auf hohem sprachlichem und fachlichem Niveau,
- f) zur Wahrnehmung von Kulturmittleraufgaben und Anwendung interkultureller Kenntnisse auf wirtschaftsbezogene Situationen und Probleme

befähigt werden.

Die Basis hierfür bilden die folgenden im Studiengang vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse:

- a) Solide Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigsten Funktionsbereiche der Betriebswirtschaft
- b) Grundkenntnisse internationaler Aspekte von Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
- c) Hervorragende allgemeinsprachliche und fachsprachliche Kenntnisse des Englischen
- d) Fundierte Sprachmittlerkompetenz (Translation/Mediation)
- e) Grundlegende anwendungsbezogene interkulturelle Kenntnisse, welche dazu befähigen, die kulturelle Bedingtheit wirtschaftsbezogenen Verhaltens zu erkennen und zu analysieren, das eigene Handeln diesbezüglich zu reflektieren sowie Sensibilität und Empathie gegenüber anderen Denk- und Verhaltensmustern zu entwickeln
- f) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten auf die betriebliche Kommunikation
- g) Schlüsselqualifikationen wie Selbstmanagement, Textproduktion sowie Präsentations- und Kommunikationstechniken
- h) Vertiefte Kenntnisse wahlweise in einem Bereich der Betriebswirtschaft (Personalmanagement oder Marketing) oder sehr gute allgemein- und fachsprachliche Kenntnisse in Französisch oder Spanisch (Wahlpflichtmodule).

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse

(1) Der Zugang zum Studiengang nach § 1 setzt die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG voraus.

(2) Der Studiengang setzt weiter Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 4“ (Niveaustufe 4 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-C1“ (Niveaustufe C1 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) voraus.

(3) Für die Wahlpflichtmodule Wirtschaftssprache Französisch und Wirtschaftssprache Spanisch werden Sprachkenntnisse in der jeweils gewählten Sprache auf der Niveaustufe „ALTE 3“ (Niveaustufe 3 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-B2“ (Niveaustufe B2 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorausgesetzt.

(4) Empfehlenswert sind grundlegende PC-Anwendungskennntnisse.

(5) Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können fehlende der in Absatz 2 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen. Die Module sind in der Anlage beschrieben. Der dort angegebene, zur Absolvierung des Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Fern-, Online- und Präsenzstudium sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudienzeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in der Anlage 1 festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, zumindest sind jedoch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

(3) Die Praxisphase im Rahmen des Projektmoduls soll bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters abgeleistet werden. Vor Beginn der Praxisphase müssen die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht worden sein.

(4) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Spezialisierungsrichtung auszuwählen. Die Spezialisierungsrichtung besteht aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen.

(5) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der Spezialisierungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Spezialisierungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Spezialisierungsrichtung die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden oder es kann einmal eine andere Spezialisierungsrichtung gewählt werden.

(6) In den Pflichtmodulen erfolgt der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens in den Grundlagen- und Anwendungsfächern der Betriebswirtschaftslehre. Die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in dem jeweiligen Themenbereich.

(7) Modulbeschreibungen regeln die Lehrsprache für jedes Modul. Die Angabe der Lehrsprache gilt in der Regel für alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module.

§ 5 Studienabschluss

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Art ihres Erbringens sind in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung umfasst die selbstständige Anfertigung einer Bachelorarbeit. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 180 ECTS.

§ 6 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang besteht aus dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Bachelorprüfung zu erwerben:

- a) 154 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen (inkl. Projektmodul),
- b) 15 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Spezialisierungsrichtung,
- c) 11 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das Projektmodul erfolgreich abgeschlossen hat und die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten fünf Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 150 ECTS erreicht hat.

§ 7 Inkrafttreten¹

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs International Business Communication mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt - bekannt gemacht.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. September 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs International Business Communication (Bachelor of Arts)

(Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
ENC11 English for professional purposes C1 (für gesamten Studiengang)	-	Klausur	0%	6
FRB21 Français B2 (für Spezialisierungsrichtung Wirtschaftssprache Französisch)	-	Klausur	0%	6
SPB21 Español B2 (für Spezialisierungsrichtung Wirtschaftssprache Spanisch)	-	Klausur	0%	6

b) Studiengang

Pflichtmodule

In den Semestern 1 bis 5 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Schlüsselqualifikationen I: SQF26 Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	7
BWL - Grundlagen: BWL22 Grundlagen des Wirtschaftens	P	Klausur	3%	5
BWL - Funktionsbereiche I: BWL02 BWL-Grundlagen	P	Klausur	3%	5
VWL - Grundlagen: VWL03 Volkswirtschaftslehre kompakt	P	Klausur	3%	5
Englisch für den Beruf I: EKO03 Business communication	P	Klausur	4%	8
Summe 1. Semester:			13%	30

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Fachsprache Englisch Wirtschaft: EVW02 English for business and economics	P	Klausur	4%	8
Schlüsselqualifikationen II: SQF40 Projektmanagement	P	Assignment	3%	5
Schlüsselqualifikationen III: DGL11 Deutsche Sprache	P	Klausur	3%	6
Kommunikation - Grundlagen: KOM20 Einführung in die Kommunikationswissenschaften	P	Assignment	3%	6
BWL - Funktionsbereiche II: MKG40 Marketingmanagement	P	Klausur	3%	5
Summe 2. Semester:			16%	30

3. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Schlüsselqualifikationen IV: DGL03 Textanalyse und Textproduktion	P	Assignment	3%	5
BWL - Funktionsbereiche III: PER40 Personalmanagement	P	Assignment	3%	5
BWL - Funktionsbereiche IV: LPM40 Produktions- und Materialmanagement	P	Assignment	3%	5
Management-Kommunikation: UFU44 Organisation und internationales Management	P	Klausur	3%	5
Translation und Mediation I: EUE01 Allgemeine Übersetzungslehre Englisch/ Deutsch	P	Klausur	3%	5
Unternehmenskommunikation: PER41 Führung von Mitarbeitern	P	Assignment	4%	8
Summe 3. Semester:			19%	33

4. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Englisch für den Beruf II: ENC21 English for professional purposes C2	P	Klausur	3%	6
Interkulturelle Kommunikation I: IKM01 Grundlagen des interkulturellen Managements	P	Klausur	3%	6
Interkulturelle Kommunikation II: ELK01 Studies of Anglo-Saxon countries	P	Klausur	3%	5
Internationale BWL: IBW03 Europäische Wirtschaft	P	Klausur	3%	6
Kommunikation und Informationstechnologie: EIT21 Introduction to information technology	P	Klausur	4%	8
Summe 4. Semester:			16%	31

5. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Translation und Mediation II: EUE02 Übersetzen allgemein-sprachlicher Texte Englisch/ Deutsch	P	Klausur	3%	5
Englisch für den Beruf III: EKO04 Text analysis and text production	P	Assignment	3%	5
Projekt	P	Projektbericht	5%	20
Summe 5. Semester:			11%	30

Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung

Im 6. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) zu absolvieren.

6. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Spezialisierungsrichtung Personalmanagement				
PER42 Personalmanagement - Vertiefung	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	15
Spezialisierungsrichtung Marketingmanagement				
MKG41 Marketingmanagement - Vertiefung	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	15
Spezialisierungsrichtung Wirtschaftssprache Französisch				
FWS02 Français de l'entreprise et civilisation française	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	15
Spezialisierungsrichtung Wirtschaftssprache Spanisch				
SWS02 Estudios de España e Hispanoamérica y Español para negocios	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	15

Abschlussprüfung	P	Bachelorarbeit	15%	11
Summe 6. Semester:			25%	26
Gesamtsumme:			100%	180

c) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Desweiteren können folgende Zusatzmodule belegt werden:

DLK10 Deutschlandstudien	-	Klausur	0%	6
EUE03 Übersetzen von Wirtschaftstexten Englisch/Deutsch	-	Klausur	0%	5
EDS01 Verhandlungsdolmetschen und Stegreifübersetzen Englisch/Deutsch	-	mdl. Prüfung	0%	3
EPV06 Prüfungsvorbereitung Staatl. geprf. Übersetzer Englisch	-	-	0%	3